



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung der Gemeinde Apen über die Teilnahme am Wochenmarkt

gültig ab 04.08.1984

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 03.08.1984

1. Änderungssatzung vom 04.02.1992

gültig ab 01.03.1992

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 14.02.1992

2. Änderungssatzung vom 23.10.2001

gültig ab 01.01.2002

veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 02.11.2001



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt

Aufgrund der §§ 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 367), hat der Rat der Gemeinde Apen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Marktplatz, Markttag und Marktzeit

1.
 1. Die Wochenmärkte der Gemeinde Apen finden während des ganzen Jahres in der Zeit von 8.00 - 13.00 Uhr statt. Der Standort und der Wochentag wird jeweils für einen längeren Zeitraum durch Ratsbeschluss festgelegt und ist in der Tageszeitung öffentlich bekanntzumachen.
 2. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag veranstaltet.

§ 2

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Apen dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I, S. 1945), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I, S. 2245, 2481), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
2. Außerdem dürfen weitere Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden, die der Landkreis Ammerland durch Verordnung zugelassen hat.

§ 3 Zutritt

Die Gemeinde Apen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Gemeinde Apen und zwar nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Apen gestatten, daß der Marktbesucher seinen Standplatz vor Beendigung der Marktzeit räumen kann.
4. Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
5. Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Gemeinde Apen versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
6. Die Zuweisung kann von der Gemeinde Apen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Standplatzzuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,

4. ein Standplatzinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Apen in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
7. Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen, kann die Gemeinde Apen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Apen Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden. Ausnahmen können von der Gemeinde Apen zugelassen werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Apen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standplatzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

6. Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten zwischen den Marktständen darf nichts abgestellt werden.

§ 7 Marktmeister

Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt geschieht durch den eingesetzten Beauftragten der Gemeinde Apen. Dessen Anordnung ist von allen Besuchern des Marktplatzes Folge zu leisten.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die besonderen Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Bestimmungen über die Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind von allen zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen; Ausnahmen können von der Gemeinde Apen in besonders begründeten Fällen zugelassen werden,
 3. Tiere auf dem Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtl. Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Der Wochenmarktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf dem Wochenmarkt eingebracht werden.
2. Die Standplatzinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrreicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen nach Beendigung des Wochenmarktes zu entfernen und auf eigene Kosten der Abfallentsorgung zu übergeben.

§ 10

Haftpflicht

1. Das Betreten und die Benutzung des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktplatzes wird nicht zugesichert.
2. Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Gemeinde Apen keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
3. Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals sowie aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Wochenmarktsatzung ergeben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € kann nach § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot der §§ 3 bis 9 dieser Satzung verstößt.

Soweit Straßen und Geldbußen nach sonstigem Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

(siehe Deckblatt)

Anlage zu § 2 der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt der Gemeinde Apen vom 17.07.1984

Verordnung

des Landkreises Ammerland über die Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs.

Aufgrund des § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 66 Abs. 2 Gewerbeordnung vom 06.05.1970 (Nds. GVBl. S. 156) hat der Kreisausschuß des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 29.06.1971 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und an die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden außer den in § 66 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgeführten Gegenständen des Wochenmarktverkehrs folgende Waren zum Handel auf den Wochenmärkten im Gebiet des Landkreises Ammerland zugelassen:

1. Folgende Lebensmittel, soweit diese nicht bereits unter § 66 Abs. 1 GewO fallen:
 - a) Fleisch- und Wurstwaren
 - b) Backwaren
 - c) Süßwaren
 - d) Konserven
2. Kaffee, Kakao, Tee
3. Tabakwaren
4. Korb- Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
5. irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)
6. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter)
7. Reinigungs- und Putzmittel
8. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)
9. Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher)
10. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel
11. Künstliche Blumen

12. Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastikisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken)
13. Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe
14. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel.

Die für den Handel mit den genannten Waren zu beachtenden gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft.

Westerstede, den 29.06.1971
Landkreis Ammerland

zu Jührden
Landrat

Dr. Heidemann
Oberkreisdirektor

Anlage zu § 2 der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt
der Gemeinde Apen vom 17.07.1984

Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Ammerland über die Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 10.02.1972

Aufgrund des § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 66 Abs. 2 Gewerbeordnung vom 06.05.1970 (Nds. GVBl. S. 156) hat der Kreisausschuß des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 10.02.1972 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Landkreises Ammerland über die Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 29.06.1971 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg S. 150) wird wie folgt ergänzt:

In § 1 Abs. 2 werden nach Nr. 14 folgende Ziffern 15 bis 18 angeführt:

15. Blumenarrangements und Kränze,
16. eingetopfte und bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe,
17. Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 a und b der Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
18. Kleinspielwaren.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft.

Westerstede, den 10. Februar 1972

Landkreis Ammerland

zu Jührden
Landrat

Dr. Heidemann
Oberkreisdirektor